



## **Konzept Bewilligungsverfahren für private Trägerschaften der Unterrichtsangebote in Heimatlicher Sprache und Kultur der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft**

### **1. Ausgangslage**

In den Kantonen Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL) können zwei- und mehrsprachige Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (Unterricht in HSK) besuchen. Dieser Unterricht wird in Ergänzung zum staatlichen Unterricht von Botschaften, Konsulaten sowie von privaten Trägerschaften angeboten.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Basel-Stadt und Basel-Landschaft geben vor, dass Trägerschaften, welche die Einrichtungen der öffentlichen Schule nutzen, einer Bewilligung des zuständigen Departements/ der zuständigen Direktion bedürfen.

#### Kanton Basel-Stadt

Den rechtlichen Rahmen des Unterrichts in HSK in Basel-Stadt bilden neben Art. 4 des HarmoS-Konkordats das Schulgesetz BS vom 22. Oktober 2014, § 134b.

#### Schulgesetz vom 22. Oktober 2014

*Vllbis. Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) 351)*

##### **§ 134b.**

*1 In Ergänzung zum staatlichen Unterricht können fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besuchen.*

*2 Private Trägerschaften, die schulische Einrichtungen nutzen und die von den Schulen vermittelt werden möchten, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements.*

*3 Voraussetzungen für die Bewilligung sind:*

*a) Der Lehrplan und der Unterricht entsprechen den kantonalen Vorgaben;*

*b) der Unterricht wird politisch und konfessionell neutral gestaltet;*

*c) der Unterricht wird von qualifizierten Lehrpersonen mit ausreichenden Deutschkenntnissen durchgeführt;*

*d) die Trägerschaft arbeitet nicht gewinnorientiert;*

*e) die Trägerschaft arbeitet mit den Schulen und den staatlichen Stellen zusammen.*

*4 Die Bewilligung wird für längstens vier Jahre erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.*

*5 Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung oder die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.*

*6 Die Volksschulleitung bestimmt eine Aufsichts- und Kontaktperson für alle bewilligten Trägerschaften für HSK-Unterricht. Die Trägerschaft bezeichnet eine Koordinatorin oder einen Koordinator.*

#### Kanton Basel-Landschaft

Den rechtlichen Rahmen des Unterrichts in HSK in Basel-Landschaft bilden neben Art. 4 des HarmoS-Konkordats das Bildungsgesetz (Art. 5), die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (Art. 47) sowie die Verordnung für die Sekundarschule (Art. 27)

#### Bildungsgesetz vom 06.06.2002 (Stand 01.01.2017)

##### **§ 5 Massnahmen zur Integration**

<sup>1</sup> *Die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen wird durch gezielte Massnahmen gefördert.*

<sup>2</sup> *Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Kursen zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.*

<sup>3</sup> *Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.*

<sup>4</sup> *Das Nähere regelt die Verordnung.*

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13.05.2003 (Stand 01.08.2016)

**§ 47 Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur**

<sup>1</sup> Die Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur werden durch Lehrbeauftragte von Konsulaten oder von Institutionen der Erziehungsberechtigten erteilt und verantwortet.

<sup>2</sup> Der für die Kurse benötigte Schulraum wird den Kursanbieterinnen und -anbietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das nötige Verbrauchsmaterial wird von der Schule gratis abgegeben. Die übrigen Kosten, insbesondere die Entschädigung der Lehrbeauftragten, sind von den Konsulaten oder den Erziehungsberechtigten zu tragen.

<sup>3</sup> Lehrbeauftragte, welche Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur erteilen, können an den Lehrerinnen- und Lehrerkonventen mit beratender Stimme teilnehmen.

Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. März 2017)

**§ 27 Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur**

<sup>1</sup> Die Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur werden durch Lehrbeauftragte von Konsulaten oder von Institutionen der Erziehungsberechtigten erteilt und verantwortet.

<sup>2</sup> Der für die Kurse benötigte Schulraum wird den Kursanbieterinnen und -anbietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das nötige Verbrauchsmaterial wird von der Schule gratis abgegeben.

<sup>3</sup> Lehrbeauftragte, welche Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur erteilen, können an den Lehrerinnen- und Lehrerkonventen mit beratender Stimme teilnehmen.

## 2. Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur

Für die Kinder mit Zuwanderungsgeschichte sind die mitgebrachten Herkunfts- oder Familiensprachen sowie die Kultur des Herkunftslandes (oder –länder) ein Teil ihrer Identität. Sie haben für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Im Unterricht HSK vertiefen zwei- und mehrsprachige Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen in ihrer Erst- oder Familiensprache im Sprechen und Verstehen, im Lesen und Schreiben. Sie erweitern ihre Fähigkeiten, je nach Situation in unterschiedlichen Sprachen zu kommunizieren sowie im Rahmen von verschiedenen Werten und Normen von Kulturen adäquat zu handeln.

### 2.1 Zur Begrifflichkeit ‚Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur‘

*„Mehrsprachigkeit ist die Fähigkeit eines Individuums, hier und jetzt zwei oder mehr Sprachen als Kommunikationsmittel zu verwenden und ohne weiteres von der einen Sprache in die andere umzuschalten wenn die Situation es erfordert“ (Edina Krompák; ‚Herkunftssprachlicher Unterricht, ein Begriff im Wandel‘, Beitrag in ‚Schule in der Migrationsgesellschaft‘; Debus Pädagogik Verlag; 2015).*

Diese Definition entspricht weitgehend der migrationsbedingten Lebens- und Sprachsituation der heutigen Schulkinder. Die meisten Kinder im Unterricht in HSK erleben in ihrem Alltag die Normalität der Sprachmischung (code-switching). Deshalb ist es sinnvoll, wenn bei der Erfassung ihrer Sprachkompetenzen nicht mehr das Können in einer einzelnen Sprache im Vordergrund steht, sondern vielmehr der erfolgreiche Sprachgebrauch. Dieses Konzept wird der Mehrsprachigkeit der Kinder besser gerecht, da sie die Sprachkompetenzen in der Erst- und Zweitsprache nicht einzeln sondern als einziges System definiert.

Der Rahmenlehrplan für Heimatliche Sprache und Kultur (HSK) weist auf die Ungenauigkeit des Begriffs *Heimatliche Sprache und Kultur* hin und betont die verschiedenen Lebenswelten der Kinder mit anderen Familiensprachen als Deutsch<sup>1</sup>.

Die schulische Förderung der Herkunfts- und Familiensprache unterliegt einem ständigen Legitimationsdruck und es fehlt die gesellschaftliche Anerkennung der Migrationssprachen. Der vom Schulalltag abgekoppelte Unterricht in HSK unterstreicht den monolingualen Habitus der öffentlichen Schule<sup>2</sup>.

Der Unterricht in HSK wird von Botschaften, Konsulaten und privaten Trägerschaften organisiert, finanziert und beaufsichtigt. Die Trägerschaften sind unterschiedlich organisiert und geleitet. Die privaten Trägerschaften, in der Regel als Elternverein organisiert, müssen ihre Angebote selber finanzieren. Sie verlangen meist von den Eltern einen finanziellen Beitrag an den Unterricht.

<sup>1</sup> Rahmenlehrplan für Heimatliche Sprache und Kultur (HSK); Bildungsdirektion Kanton Zürich; 2011

<sup>2</sup> Ingrid Gogolin; Der monolinguale Habitus der multilingualen Schule; München; 1994

### 3. Kantonale Vorgaben

Die Inhalte für Unterricht in HSK sind im **Rahmenlehrplan für Heimatliche Sprache und Kultur (HSK)** sowie in der Beilage der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft festgehalten (Beilage 1 und 2). Inhaltlich werden sie mit Vorgaben aus den Heimatländern ergänzt.

Der **Leitfaden Zusammenarbeit**, welcher in Zusammenarbeit der beiden Kantone, von Vertreterinnen und Vertretern des Unterrichts in HSK sowie der öffentlichen Schule erstellt wurde, klärt die verschiedenen Zuständigkeiten der Beteiligten. Die Vorgaben der öffentlichen Schule wie auch von den Trägerschaften, welche vorderhand nicht zu ändern sind, setzen der erwünschten Zusammenarbeit noch Grenzen (Beilage 3).

Jede Trägerschaft benennt eine **Koordinationsperson**, die in Basel-Stadt und Basel-Landschaft und/oder der Region für die fachliche, administrativ-organisatorische sowie personelle Leitung des Angebots zeichnet. Sie ist die Ansprechperson für die in den Kantonen zuständigen Stellen für den Unterricht in HSK.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sind in einer **Konferenz HSK** zusammengeschlossen. Die Konferenz befasst sich zweimal jährlich mit Themen/Fragen zum Unterricht in HSK. Die Teilnahme an den Konferenzen ist für alle Koordinationspersonen obligatorisch (Beilage 4).

Alle Koordinationspersonen, Lehrerinnen und Lehrer, welche in den Kantonen BS und BL für den Unterricht in HSK arbeiten, können die Angebote der **Weiterbildung** des Pädagogischen Zentrums BS und der Fachstelle für Erwachsenenbildung BL zu gleichen Bedingungen wie die Lehrpersonen der öffentlichen Schule nutzen. Bei Bedarf werden spezifische Weiterbildungen für die Koordinationspersonen sowie die Lehrpersonen für Unterricht in HSK angeboten.

Verpflichtend für die Koordinationspersonen ist der Besuch von Modulen von ‚Aus- und Weiterbildung von Koordinationspersonen‘.

Verpflichtend für die Lehrpersonen ist die Weiterbildung ‚Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht in HSK‘.

### 4. Zielsetzungen

Das vorliegende Konzept Bewilligungsverfahren für die privaten Trägerschaften der Unterrichtsangebote in HSK legt ein standardisiertes Verfahren, eine einheitliche Bewilligungspraxis sowie das Vorgehen der regelmässigen Überprüfung fest.

### 5. Bewilligung

#### 5.1. Voraussetzungen

Für die Bewilligung von Unterrichtsangeboten in HSK, welche die Einrichtungen der öffentlichen Schule nutzen, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

Die Trägerschaft

- hat demokratische Vereinsstrukturen.
- garantiert einen politisch und konfessionell neutralen Unterricht in HSK.
- stellt die Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen und den öffentlichen Schulen sicher.
- orientiert sich an einem pädagogischen Konzept (pädagogische Grundsätze, Programm) oder baut eines auf.
- stellt pädagogisch ausgebildete Personen zum Unterrichten ein und regelt die anstellungsrechtlichen Grundlagen.
- regelt die finanziellen Aufgaben für das Angebot.
- stellt sicher, dass das Unterrichtsangebot nicht gewinnorientiert ausgerichtet ist (allfällige Beiträge sind so angesetzt, dass der Zugang zum Unterricht für alle Eltern offen ist und die Beiträge bei Teilnahme von zwei oder mehreren Kindern einer Familie abgestuft sind).
- ist bereit, alle Kinder der Sprachgruppe aufzunehmen.

- beauftragt eine Koordinatorin oder einen Koordinator für die fachliche, administrativ-organisatorische sowie personelle Leitung des Angebots.
- anerkennt den Rahmenlehrplan HSK sowie die Beilage der Kantone BS und BL und setzt ihn als Grundlage für die Arbeit ein.
- anerkennt die festgelegten Aufgaben.
- ist, falls es für eine Sprache verschiedene Trägerschaften mit einem Angebot gibt, einem Verbund von Trägerschaften der gleichen Sprache angeschlossen oder ist bereit für eine kooperative Zusammenarbeit.

Die Koordinatorin, der Koordinator

- hat gute Deutschkenntnisse (mind. B1).
- verfügt über eine pädagogische oder gleichwertige Ausbildung.
- verfügt über eine gute Vernetzung in der Sprachgruppe oder ist bereit, eine solche aufzubauen.
- anerkennt die festgelegten Aufgaben.

Die Aufgaben der Trägerschaft sowie der Koordinatorin oder des Koordinators sind in einem Grundsatzpapier festgehalten (kantonale Vorgaben, Beilage 4).

Die Lehrpersonen des Unterrichts in HSK verfügen über gute Deutschkenntnisse (mind. B1). Ansonsten weist die Lehrperson den Besuch eines Deutschkurses nach.

Bei der Antragsstellung hat die Trägerschaft so viele interessierte Eltern und Kinder, dass sie mindestens eine Unterrichtsklasse (6 – 8 Kinder) führen oder bilden kann.

## **5.2 Bewilligungsverfahren**

In der Regel hat ein Herkunftsland ein gemeinsames Angebot für den Unterricht in HSK. Ausnahmen bilden Sprachen, welche in verschiedenen Ländern gesprochen werden.

Für die Bewilligung reicht die Trägerschaft einen Antrag ein.

Trägerschaften, welche in BS oder in beiden Kantonen Unterricht in HSK anbieten, reichen den Antrag an das Erziehungsdepartement Basel-Stadt, Volksschule, Fachstelle Förderung und Integration, Fachbeauftragte Herkunftssprachen ein.

Trägerschaften, welche Unterricht in HSK im Kanton BL anbieten, reichen den Antrag an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft, Amt für Volksschulen, Abteilung Sonderpädagogik ein (gemäss Leistungsvereinbarung vom 01. 08. 2017).

Für die Bewilligung eines neuen Unterrichtsangebotes auf den Semesterwechsel muss der Antrag bis Ende Juli, für den Beginn auf den Schuljahresanfang bis Ende Januar eingereicht werden.

Das Antragsformular ist unter [www.volksschulen.bs.ch/hsk](http://www.volksschulen.bs.ch/hsk) -Trägerschaften oder unter [www.hsk.bl.ch](http://www.hsk.bl.ch) Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) zu finden und ist mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

### **5.2.1 Kriterien für die Bewilligung**

Eine Bewilligung für vier Jahre wird erteilt, wenn die oben aufgeführten Voraussetzungen (5.1) erfüllt sind.

Sie kann mit Auflagen und Bedingungen ergänzt werden.

Eine Bewilligung für ein oder zwei Jahre wird erteilt, wenn die aufgeführten Voraussetzungen zum Teil erfüllt sind.

Sie wird mit Auflagen und Bedingungen ergänzt.

### 5.3 Rechenschaftsbericht

Ein halbes Jahr vor Ablauf der Bewilligung werden die Trägerschaften von der Stelle, welche die Bewilligung erstellt hat, schriftlich zur Berichterstattung aufgefordert.

Für die Berichterstattung werden den Trägerschaften standardisierte Fragen gestellt.

Das darauf folgende Gespräch mit der Trägerschaft erfolgt nach einem festgelegten Leitfaden.

### 5.4 Erneuerung der Bewilligung

Die Bewilligung wird für weitere vier Jahre erteilt, wenn

- die Berichterstattung fristgemäss eingereicht wurde.
- belegt ist, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung umgesetzt sind.
- Auflagen oder Bedingungen in der Bewilligung erfüllt sind.

### 5.5 Auflösung oder Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung oder die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.

Die Auflösung der Trägerschaft führt auch zur Auflösung der Bewilligung.

## 6. Botschaften und Konsulate

Botschaften und Konsulate welche Unterricht in HSK anbieten, erbringen die Bestätigung, dass sie die Vorgaben der beiden Kantone umsetzen.

## 7. Aufsicht

Basel-Stadt: Das Erziehungsdepartement bestimmt eine Aufsichts- und Kontaktstelle.

Basel-Landschaft: Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bestimmt eine Aufsichts- und Kontaktstelle.

Diese setzen das Bewilligungsverfahren um.

Basel und Liestal, im August 2018, UL/SB/MO

**Beilagen unter: BS:** [www.volksschulen.bs.ch/hsk](http://www.volksschulen.bs.ch/hsk)-> Informationen für Trägerschaften

**BL:** [www.hsk.bl.ch](http://www.hsk.bl.ch)-> Unterlagen Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

- *Rahmenlehrplan für Heimatliche Sprache und Kultur (HSK)*
- *Rahmenlehrplan für Heimatliche Sprache und Kultur (HSK), Beilage Basel-Stadt und Basel-Landschaft*
- *Leitfaden Zusammenarbeit*
- *Konferenzordnung*